

Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

B-Plan-Änderung „Untere Hurst“ in Rheinmünster – Ortsteil Schwarzach



März 2026

Auftraggeber:

Gemeinde Rheinmünster
Lindenbrunnenstraße 1
77836 Rheinmünster

Auftragnehmer:

Michael Hug
Beratung Landschaftsökologie und Naturschutz
Laubstraße 4a
76530 Baden-Baden

Bearbeitung:

Michael Hug

Beratung Landschaftsökologie und Naturschutz
Laubstraße 4a
76530 Baden-Baden
Michael-Hug@t-online.de

Stand: 17. März 2026

INHALT

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	5
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
2.2	Europäische Vogelarten.....	8
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	9
4	AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Europäische Vogelarten.....	12
5	MAßNAHMENVORSCHLÄGE	13
6	ZUSAMMENFASSUNG	14
7	LITERATUR.....	15

2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind

- die Liste der in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs,
- ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner,
- die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanforderungen dieser Tier- und Pflanzenarten und
- die Biotopausstattung des Plangebiets.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans abgeprüft. Zur Einschätzung und Bewertung des Wohngebiets als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen bei einer Begehung am 9. März 2026 erneut begutachtet. Dabei wurde bei den Gebäuden darauf geachtet, ob sie Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten Niststandorte bieten könnten. Säume und Randlinien von Grünflächen und Gärten wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet und Bäume wurden von außen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet.

Tab. 1: Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabenbereichs auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten denkbar. Die Gärten und Grünflächen können potenziell als Jagdhabitat genutzt werden. Höhlen und Spalten in Bäumen, die als Fledermausquartier in Frage kämen, wurden nicht gefunden. Fledermausquartiere in den Gebäuden können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten denkbar. Die Gärten und Grünflächen können potenziell als Jagdhabitat genutzt werden. Höhlen und Spalten in Bäumen, die als Fledermausquartier in Frage kämen, wurden nicht gefunden. Fledermausquartiere in den Gebäuden können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Auf dem brachliegenden und locker bewachsenen Flurstück 4930 (Yburgstraße 1) kann ein Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen aufgrund dieser Biotopausstattung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspisvipere	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabenbereichs auszuschließen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabenbereichs auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabensbereichs auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabensbereichs auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabensbereichs auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Vorhabensbereichs auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Mit einer Begehung außerhalb der Brutzeit kann keine vollständige Erfassung der Vogelwelt geleistet werden. Die im Jahr 2019 bei einer Begehung im September nachgewiesenen Vogelarten dürften auch weiterhin im Gebiet vorkommen. Die vorhandenen Habitatstrukturen lassen zudem weitere Vogelarten erwarten. Dabei dürfte es sich allerdings vorwiegend um verbreitete, ungefährdete Arten handeln. Einzelne Vorkommen planungsrelevanter Arten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) wie Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Star sind jedoch nicht auszuschließen.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere beson-

ders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

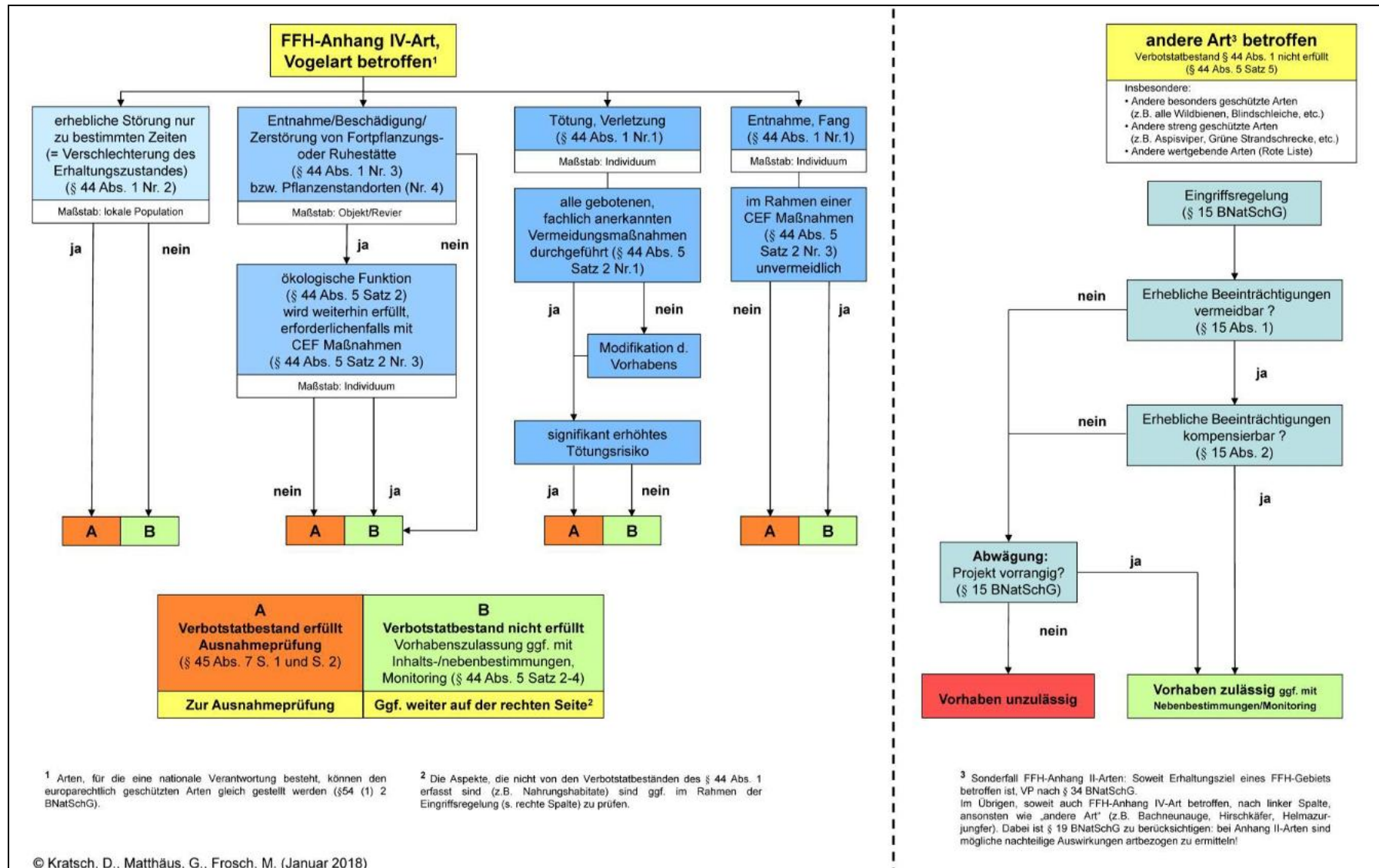


Abb. 2: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

4 AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der Begutachtung der Bäume konnten aktuell keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden, welche als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Gärten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Nahrungssuche von siedlungsbewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt.

Fledermausquartiere sind in Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen. Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden kann daher der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und auch das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, können dann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden ist daher vorher eine Untersuchung von Fledermausvorkommen inkl. Quartiersuche nötig.

Das aktuell brachliegende Grundstück Yburgstraße 1 (Flurstück 4930) hat mit seiner lockeren Vegetation und mit Rohbodenstellen Habitateignung für Zaun- bzw. Mauereidechse. Auf den übrigen, sehr kleinen inselartigen Grünflächen ist dagegen nicht mit Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu rechnen. Auch bei holzbewohnenden Käfern oder planungsrelevanten Schmetterlingsarten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Raupennahrungspflanzen nicht mit Vorkommen zu rechnen.

4.2 Europäische Vogelarten

Im Geltungsbereich des B-Plans konnten im Jahr 2019 die planungsrelevanten Vogelarten Haussperling und Star festgestellt werden. Vorkommen weiterer Arten (Mauersegler, Mehlschwalbe) konnten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Während die Grünflächen und Gärten von Haussperling und Star in erster Linie als Nahrungshabitat genutzt werden, können die Gebäude im UG als Fortpflanzungsstätten der genannten Arten dienen.

Insofern besitzt die im Jahr 2019 getroffene Einschätzung weiterhin ihre Gültigkeit, dass bei baulichen Veränderungen an Gebäuden auf Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) insbesondere von Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler zu achten ist. Baumaßnahmen dürfen hier nicht während der Brutzeit erfolgen. Zudem müssen wegfallende Fortpflanzungsstätten ersetzt werden.

5 MAßNAHMENVORSCHLÄGE

Die im Jahr 2019 getroffenen Maßnahmvorschläge haben weiterhin Gültigkeit. Ergänzend ist vor einer Bebauung das Flurstück 4930 auf das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen zu überprüfen.

Bei geplanten baulichen Veränderungen an Gebäuden muss zunächst das Vorkommen und die Verbreitung von Fledermäusen im Rahmen einer Untersuchung Einzelfall bezogen überprüft werden, um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Ebenso muss bei geplanten baulichen Veränderungen an Gebäuden das Vorkommen von europäischen Vogelarten beachtet und wegfallende Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogelarten ersetzt werden. Um Verbotstatbestände wie Tötungen auszuschließen, sind Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar möglich.

Zu den übrigen in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten sind keine weiteren Maßnahmen / Untersuchungen nötig.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Für die im Jahr 2019 erstellte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung war eine Überprüfung und Aktualisierung erforderlich. Die in Baden-Württemberg vorkommenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden deshalb hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Rahmen einer Begehung am 9. März 2026 abgeprüft.

Die Begehung zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen sowie planungsrelevanten Vogelarten mit Quartieren bzw. Nistplätzen an/in den Gebäuden (u.a. Haussperling und Mehlschwalbe) und auf ein potenzielles Vorkommen von Zaun- und/oder Mauereidechsen auf Flurstück 4930. Mit einem Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Nahrungspflanzen nicht zu rechnen.

Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden sind die beiden Artengruppen Fledermäuse und Vögel einzelfallbezogen zu untersuchen, bei der Bebauung des Flurstücks 4930 ist eine Überprüfung auf Reptilien notwendig, da in diesen Fällen der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

7 LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

ILN (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz) (2019): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung B-Plan-Änderung „Untere Hurst“ in Rheinmünster – Ortsteil Schwarzach

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112.